

1741 Fund Management AG | Bangarten 10 | 9490 Vaduz

Partnerunternehmen der 1741 Group

Kontaktperson
Herr Markus Wagner
+423 237 46 66
markus.wagner@1741group.com

[1741group.com](https://www.1741group.com)
info@1741group.com

Vaduz, Juni 2023

| EU-Nachhaltigkeitsbestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebes XX Team

Die 1741 hat die aktuellen Diskussionen rund um das Thema des nachhaltigen Investierens zum Anlass für eine Analyse der Auswirkungen der einschlägigen Regelwerke auf die Geschäfte unserer Partner sowie unserer eigenen Gesellschaft genommen. Wir möchten darauf basierend unseren aktuellen Wissenstand mit unseren Partnern teilen.

Gerne möchten wir Euch im Nachfolgenden über das Ziel der EU, die neuen EU-Bestimmungen und die damit verbundenen praktischen Auswirkungen aus dem Gesichtspunkt der 1741 darlegen und auf aktuelle und zukünftig damit verbundene Handlungsschritte hinweisen.

Ziel der EU

Das Gute vorweg, die EU verbietet auch in Zukunft nicht das Investieren nach eigener Investmentidee und macht auch nicht aus jedem Asset Manager einen Nachhaltigkeitsmanager, sondern es ist das erklärte Ziel der EU im Bereich der Nachhaltigkeit/ESG die Transparenz und Offenlegung zu erweitern, sowie den **Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen** von Nachhaltigkeitszielen einzuführen.

Die Idee der EU ist, die Manager dazu zu veranlassen erhebliche negative Beeinträchtigungen von Umweltzielen bei ihren Investitionsentscheidungen zu vermeiden. Dies wird nicht zur Pflicht erklärt, aber zumindest soll erreicht werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Nachhaltigkeitszielen und das Eingehen von Nachhaltigkeitsrisiken offengelegt werden müssen.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance – ESG) verstanden, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Mit der Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens haben sich die EU-Länder dazu verpflichtet insbesondere den Kohlendioxid Ausstoss in den nächsten Jahren deutlich zu reduzieren. Um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen und die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels auf die gesamte Gesellschaft deutlich zu verringern, besteht das globale Ziel darin, den Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Liechtenstein

1741 Fund Management AG
Bangarten 10
9490 Vaduz

Switzerland

1741 Fund Solutions AG
Burggraben 16
9000 St. Gallen

1741 Fund Solutions AG,
Zweigniederlassung Richterswil
Seestrasse 9
8805 Richterswil

Luxembourg

1741 Fund Services S.A.
94B, Waistrooss
5440 Remerschen

1741 Fund Management AG
Zweigniederlassung Luxembourg
6, Rue Kummert
6743 Grevenmacher

Austria

1741 Fund Management AG,
Zweigniederlassung Österreich
Parkring 12
1010 Vienna

Die EU nimmt darin nun nicht nur die Industrienationen und ihre produzierenden Unternehmen in die Verantwortung, sondern auch all jene Finanzmarktteilnehmer, die Anlageentscheidungen treffen, dahingehend beraten und Finanzprodukte entwickeln und anbieten.

Vor diesem Hintergrund hat die EU über die gesetzgebende Kommission nicht nur alle Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern zu einer Offenlegung derer eigenen Umweltdaten (ökologischer Fussabdruck, den sogenannten Principal Adverse Impact (PAI) - Indikatoren) verpflichtet, sondern mit verschiedenen Offenlegungsbestimmungen (s.u. aktueller Bestimmungsstand) auch Finanzmarktteilnehmer – insbesondere Vermögensverwalter und Fondsmanager – in die Pflicht genommen, Investoren Informationen bereitzustellen, mit denen ESG-Kriterien beim Anlageentscheid berücksichtigt werden können. Es handelt sich dabei insbesondere um die Offenlegung, Bewertung und Information über das mit dem jeweiligen Produkt versehene Nachhaltigkeitsrisiko und dessen Einfluss auf die Investmentrendite sowie, unter bestimmten Bedingungen, die Offenlegung der sogenannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und -ziele.

Diese EU-Vorgaben gelten für alle in der EU/EWR tätigen Vermögensverwalter (inkl. Berater), für UCITS Verwaltungsgesellschaften und AIFMs (wie die 1741), sowie für alle in der EU/EWR aufgelegten oder vertriebenen Finanzprodukte (Details weiter unten). Ein opting-out ist in den Bestimmungen nicht vorgesehen. Für diejenigen Produkte und Manager, welche eine explizit nachhaltige Anlagepolitik betreiben und diese auch bewerben (bzw. beispielsweise im Prospekt eines Fonds hervorheben), gelten neben den allgemeinen Offenlegungs- und Berichtspflichten noch weitergehende Vorgaben, mit dem Ziel, die Auswirkungen der nachhaltigen Anlagepolitik nach detaillierten Vorgaben aus der Regulation messbar zu machen.

Die EU-Kommission sowie die Europäischen Aufsichtsbehörden (insb. ESMA) haben zusammen mit den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten zahlreiche Bestimmungen erlassen, um den Rechtsrahmen zu konkretisieren. Zwar sind weiterhin einige Grundlagen der Datenerfassung noch nicht klar, jedoch erlaubt uns der Regelungsstand mittlerweile eine gewisse Folgeabschätzung, die wir gerne mit unseren Partnern teilen möchten. Für Fragen stehen wir natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

| 2

EU-Bestimmungen

(1) SFDR Offenlegungs Verordnung

VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02019R2088-20200712>

Die SFDR dient als Grundlage für die EU/EWR Harmonisierung von Informationen gegenüber Endanlegern über die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, über die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen und nachhaltiger Investitionsziele oder über die Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale bei Investitionsentscheidungen (und im Beratungsprozess). Sie verpflichtet Finanzdienstleister zur Offenlegung über den Umgang und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken beim Anlageentscheid auf der Website und in den Informationen von Finanzprodukten/Fonds, beispielsweise im Prospekt und Jahresbericht.

Zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2019/2088 (SFDR Offenlegungs-Verordnung) und (EU) 2020/852 (Taxonomie Verordnung) wurde in Liechtenstein am 11. März 2022 das EWR-Finanzdienstleistungs-Nachhaltigkeits-Durchführungsgesetz (EWR-FNDG) erlassen. Das EWR-FNDG trat am 1. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig wurden die EU-Verordnungen sowie die dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte (Level II) vorabumgesetzt, d. h. sie gelten als nationales Recht. Mit Beschluss Nr. 151/2022 des gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 29. April 2022 ist die SFDR seit dem 15. Dezember 2022 in Liechtenstein direkt anwendbar.

Liechtenstein

1741 Fund Management AG
Bangarten 10
9490 Vaduz

Switzerland

1741 Fund Solutions AG
Burggraben 16
9000 St. Gallen

1741 Fund Solutions AG,
Zweigniederlassung Richterswil
Seestrasse 9
8805 Richterswil

Luxembourg

1741 Fund Services S.A.
94B, Waistrooss
5440 Remerschen

1741 Fund Management AG
Zweigniederlassung Luxembourg
6, Rue Kummert
6743 Grevenmacher

Austria

1741 Fund Management AG,
Zweigniederlassung Österreich
Parkring 12
1010 Vienna

(2) Taxonomie Verordnung

VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32020R0852>

Die Taxonomie Verordnung beinhaltet insbesondere die Zielvorgaben im Bereich der Nachhaltigkeitsziele. Sie definiert die grosse Herausforderung für die Marktteilnehmer, nämlich die Klassifizierung von nachhaltigem Verhalten bzw. Investieren und deren Übersetzung in konkrete Informationen und Anlagestrategien. Mit Beschluss Nr. 218/2022 des gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 8. Juli 2022 ist die Taxonomie-Verordnung seit dem 15. Dezember 2022 in Liechtenstein direkt anwendbar.

Die Taxonomie-Verordnung wurde mittlerweile durch eine Reihe von Umsetzungsrechtsakten konkretisiert, die einerseits Vorgaben zur Finanzberichterstattung und andererseits sog. Technical Screening Criteria enthalten. Dabei handelt es sich um eine Art Checkliste, wann eine wirtschaftliche Tätigkeit als nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gilt.

Die Umsetzungsakte sind hier zu finden:

[Implementing and delegated acts | European Commission \(europa.eu\)](#)

Diese Vorgaben haben Bedeutung für Unternehmen, die der sog. Richtlinie über nichtfinanzielle Berichterstattung unterworfen sind. Dies sind derzeit Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern sowie grössere Finanzmarktteilnehmer. Aber auch Partner, die die Nachhaltigkeitsvorgaben der Taxonomie-Verordnung für ihre Finanzprodukte einhalten möchten, könnten der Taxonomie-Verordnung unterworfen sein. Die Bestimmungen haben zudem eine enorme Bedeutung für die Datenqualität, da das Reporting nach der Taxonomie-Verordnung künftig Grundlage für das ESG-Screening unserer Partner sowie der 1741-Gruppe sein wird.

| 3

(3) Level II-Bestimmungen (sog. Regulatory Technical Standards)

Im April 2022 hat die EU-Kommission nach umfangreichen Vorarbeiten der Europäischen Aufsichtsbehörden die Umsetzungsbestimmungen zur SFDR veröffentlicht:

https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2022/1288/oj

Diese sog. Level II-Bestimmungen enthalten zahlreiche Details, die bei der Umsetzung der SFDR zu berücksichtigen sind. So finden sich in den sog. Level II-Bestimmungen etwa die Festlegung, welche wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen sind, wenn Finanzmarktteilnehmern solche Faktoren bei ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen oder sog. ESG- und Impact Fonds nach Art. 8 und 9 SFDR aufliegen.

(4) Sektorspezifische Anforderungen

Inzwischen sind neben den Anforderungen gemäss SFDR und Taxonomie Verordnung nachfolgende sektorspezifische Anforderungen in Kraft getreten, welche Vermögensverwaltungsgesellschaften und AIFM/Verwaltungsgesellschaften betreffen:

AIFM (AIFMG)

- Delegierte Verordnung (EU) 2021/1255 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 im Hinblick auf die von den Verwaltern alternativer Investmentfonds zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren (*Übernommen in das EWR-Abkommen mit Beschluss Nr. 138/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 29. April 2022, Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein am 15. Dezember 2022*)

Liechtenstein

1741 Fund Management AG
Bangarten 10
9490 Vaduz

Switzerland

1741 Fund Solutions AG
Burggraben 16
9000 St. Gallen

1741 Fund Solutions AG,
Zweigniederlassung Richterswil
Seestrasse 9
8805 Richterswil

Luxembourg

1741 Fund Services S.A.
94B, Waistrooss
5440 Remerschen

1741 Fund Management AG
Zweigniederlassung Luxembourg
6, Rue Kummert
6743 Grevenmacher

Austria

1741 Fund Management AG,
Zweigniederlassung Österreich
Parkring 12
1010 Vienna

Verwaltungsgesellschaften (UCITSG)

- Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1270 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Richtlinie 2010/43/EU in Bezug auf die von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren (Übernommen in das EWR-Abkommen mit Beschluss Nr. 138/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 29. April 2022, Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein am 15. Dezember 2022)

Vermögensverwaltung und Anlageberatung

- Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 (passt Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 zu MiFID II «Investment Firms» an) und Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1269 (passt Delegierte Richtlinie (EU) 2017/59 zu MiFID «Produktüberwachungspflichten» an) – jeweils im Hinblick auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Übernommen in das EWR-Abkommen mit Beschluss Nr. 138/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 29. April 2022, Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein am 15. Dezember 2022)

Die oben aufgeführten sektorspezifischen Anforderungen betreffen auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft/AIFM insbesondere die Vorgaben zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren bezogen auf Sorgfaltspflichten, Ressourcen, Interessenskonflikte, Risikomanagement-Grundsätze und die Kontrolle durch die Geschäftsleitung und Aufsichtsfunktion. Auf Ebene der Vermögensverwaltung und Anlageberatung sind zusätzlich Vorgaben zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitspräferenzen enthalten, wonach die Vermögensverwaltungsgesellschaft in Erfahrung bringen muss, welche Präferenzen die Kunden dem Thema Nachhaltigkeit bei der Vermögensverwaltung beimesen.

Unmittelbare Auswirkungen:

(1) Auf die Finanzmarktteilnehmer

Die beschriebenen Bestimmungen sind für alle im EU/EWR Raum tätigen Finanzmarktteilnehmer (siehe dazu Begriffsbestimmungen unten) bindend ohne die Möglichkeit eines opting-outs. Das gilt natürlich für uns als AIFM und UCITS Verwaltungsgesellschaft, wie auch für alle Vermögensverwalter und Anlageberater für die von uns verwalteten Fonds.

a) Vermögensverwalter mit Sitz in der EU/EWR und somit auch Liechtenstein

Sie fallen unter die SFDR sowie alle damit zusammenhängenden Bestimmungen in der EU/EWR und sind dementsprechend ebenfalls zur Offenlegung im Sinne der SFDR auf der eigenen Homepage, in den Dokumenten der von ihnen verwalteten Fonds, in den Vertriebsinformationen und zur entsprechenden Berücksichtigung im Risikomanagement und im Zuge der eigenen Berichterstattung verpflichtet.

Was gilt es für einen Liechtensteinischen Vermögensverwalter umgehend zu tun¹:

- Anpassung der eigenen Website im Sinne des Art. 3 SFDR, der wie folgt lautet: Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen auf ihren Internetseiten Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen. Es handelt sich hier um eine allgemeine Beschreibung der Einbindung von Nachhaltigkeitskriterien und damit verbundener Risiken in den Anlageentscheid;
- Anpassung der eigenen Website im Sinne des Art. 4 (PAI - Principal Adverse Impact) und damit einhergehend eine klare Aussage, ob auf Stufe Gesellschaft (Vermögensverwaltungsgesellschaft) die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigt werden. Bei einer Berücksichtigung sind detaillierte Angaben zu den einzelnen Nachhaltigkeitsfaktoren erforderlich. Bei einer Nichtberücksichtigung ist klar zu begründen, warum

¹ Es handelt sich hier um eine beispielhafte und keine abschliessende Aufzählung. Wir erlauben uns jedenfalls den Hinweis auf die Ausführungen der SFDR.

Liechtenstein

1741 Fund Management AG
Bangarten 10
9490 Vaduz

Switzerland

1741 Fund Solutions AG
Burggraben 16
9000 St. Gallen

1741 Fund Solutions AG,
Zweigniederlassung Richterswil
Seestrasse 9
8805 Richterswil

Luxembourg

1741 Fund Services S.A.
94B, Waistrooss
5440 Remerschen

1741 Fund Management AG
Zweigniederlassung Luxembourg
6, Rue Kummert
6743 Grevenmacher

Austria

1741 Fund Management AG,
Zweigniederlassung Österreich
Parkring 12
1010 Vienna

keine Berücksichtigung erfolgt, einschliesslich gegebenenfalls Informationen darüber, ob und wann eine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen erfolgen soll. Bei einer Nichtberücksichtigung muss der Ausweis in einem separaten Abschnitt mit der Überschrift «Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren» erfolgen;

- Angabe darüber, inwiefern die eigene Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht und Veröffentlichung dieser Informationen auf der eigenen Website (Art. 5 SFDR);
- Information zu den verwalteten Produkten im Hinblick auf die Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Anlageentscheidung und deren Auswirkung auf den Erfolg des Produktes bzw. der Rendite ². Wer keine Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt, muss dies künftig im Prospekt, dem Jahresbericht und anderen Produktinformationen sowie Marketingmaterialien offenlegen;
- Umsetzung der sektorspezifischen Anforderungen für Vermögensverwaltungsgesellschaften zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren bezogen auf Sorgfaltspflichten, Ressourcen, Interessenskonflikte, Risikomanagement-Grundsätze und die Kontrolle durch die Geschäftsleitung und Aufsichtsfunktion. Zudem haben die Vermögensverwaltungsgesellschaften in Erfahrung zu bringen, welche Präferenzen die Kunden dem Thema Nachhaltigkeit beimessen (Nachhaltigkeitspräferenzabfrage).
- Bei aktivem Vertrieb Bereitstellung von ESG-relevanten Produktinformationen für Vertriebsvermittler (am besten im sog. EET-Format).

Die Partner der 1741 profitieren in Punkto Information über die eigenen Produkte natürlich davon, dass wir als AIFM bzw. UCITS Verwaltungsgesellschaft sowohl im Bereich Risikomanagement als auch im Bereich Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen unmittelbar allen ESG-Bestimmungen unterliegen und somit alle für die Offenlegung notwendigen Information gemeinsam erarbeiten und für die entsprechende Publikationen in den von uns verantworteten Dokumenten und Websites sorgen werden. Die 1741 wird, wenn das Portfoliomanagement ausgelagert ist, eng mit den Partnern bei der Umsetzung zusammenarbeiten.

b) Vermögensverwalter mit Sitz ausserhalb der EU Bsp. CH

Es ist derzeit noch nicht auf EU-Ebene geklärt, in welchem Umfang Vermögensverwalter aus Drittstaaten, die Produkte für 1741 managen oder über 1741 in der EU vertreiben, auch der SFDR unterliegen, jedoch bereiten wir uns darauf vor, dass dies vollumfänglich der Fall sein wird. Jedenfalls besteht in allen Fällen, in welchen eine Delegation im Sinne des UCITSG oder AIFMG vorliegt, eine Berichterstattungspflicht und Informationsweitergabepflicht an die Verwaltungsgesellschaft (1741). Somit werden Vermögensverwalter beispielsweise in der Schweiz für die Bereitstellung von Nachhaltigkeitsinformationen indirekt in die Pflicht genommen.

Nur Vermögensverwalter, die ausschliesslich ausserhalb der EU/EWR Finanzprodukte managen und vertreiben, unterliegen nicht den Bestimmungen der SFDR und sind dementsprechend nicht verpflichtet entsprechende Anpassungen auf der eigenen Homepage bzw. im eigenen Regelwerk zu verfassen. Dies insbesondere auch deswegen, da die SFDR aktuell keine Drittstaatenbestimmungen vorsieht.

Nichtsdestotrotz haben diese Vermögensverwalter allfällige lokale Bestimmungen zu Nachhaltigkeitsvorgaben zu beachten. In der Schweiz wurden beispielsweise verschiedene Vorgaben betreffend Nachhaltigkeit von Selbstregulierungsbehörden (u.a. AMAS) erlassen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Drittstaaten, wie auch die Schweiz ebenso im Regelwerk nachziehen werden und schon aus den Gründen der Gleichwertigkeit alsbald mit sehr ähnlichen Bestimmungen auf die Vermögensverwalter zugehen werden.

(2) Auf die verwalteten Produkte

Sämtliche von der 1741 Gruppe verwalteten Fonds wurden durch die beschriebenen Veränderungen schrittweise angepasst. Dies insbesondere deshalb, da diese Bestimmungen Auswirkungen auf jedes einzelne im EU/EWR Bereich angebotene Produkt haben - unabhängig davon, ob Nachhaltigkeitskriterien in der Vergangenheit bzw. aktuell ein wesentliches Anlagekriterium waren oder sind.

² Dies erfolgt im Zusammenspiel mit uns als Verwaltungsgesellschaft, da diese Angaben in den Fondsprospekten offengelegt werden müssen.

Liechtenstein

1741 Fund Management AG
Bangarten 10
9490 Vaduz

Switzerland

1741 Fund Solutions AG
Burggraben 16
9000 St. Gallen

1741 Fund Solutions AG,
Zweigniederlassung Richterswil
Seestrasse 9
8805 Richterswil

Luxembourg

1741 Fund Services S.A.
94B, Waistrooss
5440 Remerschen

1741 Fund Management AG
Zweigniederlassung Luxembourg
6, Rue Kummert
6743 Grevenmacher

Austria

1741 Fund Management AG,
Zweigniederlassung Österreich
Parkring 12
1010 Vienna

In Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wurde in den Fondsprospekten folgender Absatz aufgenommen:

«Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance – ESG) bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können direkt einen Einfluss auf den Wert der Anlagen ausüben, indem sie andere für den Teilfonds relevanten Risiken, wie beispielsweise Marktrisiko, Kredit- und Gegenparteirisiko, Liquiditätsrisiko, Rechtsrisiko, Reputationsrisiko oder operationelles Risiko, verstärken. Nachhaltigkeitsrisiken können unter anderem zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Masse auf den Wert des Unternehmens auswirken.»

Der Portfoliomanager berücksichtigt im Rahmen der Anlageentscheidungen, wie auch fortlaufend während der Investitionsdauer der Anlagen etwaige Nachhaltigkeitsrisiken. Dies etwa durch Verfolgung eines best in class Ansatzes, Ausschluss, Rating oder sog. Heat Maps für Regionen oder Anlagegegenstände. Die aktuelle Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Teilfonds unter anderem einen negativen Einfluss auf das Marktrisiko, Kredit- und Gegenparteirisiko, Liquiditätsrisiko, Rechtsrisiko, Reputationsrisiko und operationelle Risiko haben könnten und dadurch der Wert der Anlagen und die Rendite des Teilfonds negativ beeinflusst werden können.

Im Rahmen der Anlageentscheidungen für den Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts of investment decisions on sustainability factors – PAI) gemäss den Kriterien der EU-Taxonomie Verordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten noch nicht berücksichtigt, da die dazu erforderliche systematische Datengrundlage zurzeit noch fehlt und mangels einer entsprechenden Offenlegung bei den Zielinvestments die direkte Durchführung einer adäquaten Prüfung der potentiell wichtigsten nachteiligen Auswirkungen derzeit noch nicht möglich ist.»

Sollten Vermögensverwalter die Nachhaltigkeit Ihres Produktes marketingmässig in den Vordergrund stellen wollen und als eines der wesentlichen Entscheidungskriterien der Anlagestrategie aktiv bewerben (sogenannte ESG-Strategie-Produkte – Light green Fonds nach Art. 8 SFDR oder ESG-Impact Produkte - Dark green Fonds nach Art. 9 SFDR), verlangt die SFDR weitere über die allgemeinen, bereits vorgestellten Pflichten (für alle Fonds nach Art. 6 SFDR) hinausgehende Informationen (Erklärung über die Vorgehensweise, Angabe einer/s Nachhaltigkeitsbenchmark/ Nachhaltigkeitsratings, Erbringung des inhaltlichen Nachweises usw.). Dies würden wir gerne im Einzelfall miteinander besprechen und entsprechende Vorkehrungen treffen.

(3) Auf das künftige Risikomanagement/Reporting

Insbesondere im Bereich Risikomanagement/Reporting kommen erhebliche Zusatzaufgaben auf die Finanzmarktteilnehmer zu, unabhängig davon, ob es Verwalter eines Produktes oder den diskretionären Verwaltungsbereich betrifft. Die SFDR und neuen Level II Vorgaben bringen nicht nur Informations- und Berichtspflichten, sondern auch neue Organisations- und Treupflichten für alle Finanzmarktteilnehmer.

Für das Management der von der 1741 betreuten Fonds werden wir die zu erstellenden Informationen bzw. Berichte natürlich eng mit Ihnen abstimmen und gehen davon aus, dass wir hier in gemeinsamer Zusammenarbeit die auf uns zukommenden Herausforderungen meistern werden.

(4) Auf das künftige Asset Management

Die eigentliche Gretchenfrage ist, ob innerhalb der EU/EWR auch in Zukunft weiter frei investiert werden darf, oder ob bestimmte nicht den EU-Nachhaltigkeitskriterien entsprechende Investments nicht mehr erlaubt sein werden. Die EU will weiter die freien Kräfte der Marktwirtschaft spielen lassen und es ist somit kein Verbot bestimmter nicht

Liechtenstein

1741 Fund Management AG
Bangarten 10
9490 Vaduz

Switzerland

1741 Fund Solutions AG
Burggraben 16
9000 St. Gallen

1741 Fund Solutions AG,
Zweigniederlassung Richterswil
Seestrasse 9
8805 Richterswil

Luxembourg

1741 Fund Services S.A.
94B, Waistrooss
5440 Remerschen

1741 Fund Management AG
Zweigniederlassung Luxembourg
6, Rue Kummert
6743 Grevenmacher

Austria

1741 Fund Management AG,
Zweigniederlassung Österreich
Parkring 12
1010 Vienna

nachhaltiger Investments vorgesehen. Mit der Pflicht zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess sowie der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Nachhaltigkeitsfaktoren versucht die EU jedoch klar dahingehend auf den Markt einzuwirken, dass in bestimmte, nicht nachhaltige Branchen oder Segmente nicht mehr investiert werden soll.

Worauf sich die Manager bzw. Produkthanbieter im harmonisierten EU/EWR Raum einstellen müssen, ist der Umstand, dass der Einfluss oder Nicht-Einfluss der Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitskriterien auf jedes Finanzinstrument transparent dargestellt werden und im Anlageentscheid sowie der Gesamtorganisation aller Beteiligten abgebildet werden muss. Damit haben jedenfalls die Nachhaltigkeitskriterien einen Einfluss auf den Anlageentscheid. Erst recht gilt dies für sog. Artikel 8 und 9-Nachhaltigkeitsfonds.

FAQ

Muss ich mich mit Nachhaltigkeit/ESG auseinandersetzen?

Ja, jeder Finanzmarktteilnehmer hat sich damit auseinanderzusetzen. Ein Ignorieren gibt es nicht, selbst im Falle eines passiven Vorgehens, wird gegen die EU-Bestimmungen verstossen.

Ignorieren auch dann nicht, wenn ich mich nicht als Nachhaltigkeitsmanager sehe und meine Kunden das gar nicht wollen?

Siehe oben, ein Ignorieren gibt es nicht. Ab August 2022 sind alle Finanzmarktteilnehmer verpflichtet, Nachhaltigkeitsrisiken beim Anlageentscheid zu berücksichtigen. Nachhaltigkeitsrisiken sind alle Faktoren, die sich negativ auf das Fondsvermögen auswirken können.

Wahlfreiheit besteht nur dahingehend, ob man Externalitäten (sog. negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) im Anlageentscheid berücksichtigt. Aber auch, wenn man sich gegen die Berücksichtigung von Externalitäten entscheidet, muss dies prominent kommuniziert und auch entsprechend begründet werden. Unter anderem wird ein Datum verlangt, ab dem man Externalitäten voraussichtlich berücksichtigen wird. Schon für das Geschäftsjahr 2022 gilt: Allgemeine Begründungen wie fehlende Daten, fehlende Erfahrung usw. werden nicht akzeptiert.

Woher stammen die Daten für die Grundlage der Berichterstattung im Bereich Nachhaltigkeit/ESG?

Schon im laufenden Geschäftsjahr sind alle Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern sowie grosse Finanzunternehmen verpflichtet, bestimmte ESG-Daten bzw. Angaben zur Erreichung von klar definierten Umweltzielen zu publizieren. Diese Angaben sollen dann Grundlage zur Bestimmung der Nachhaltigkeitsrisiken sowie der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheide auf Nachhaltigkeitsfaktoren sein und damit wiederum auch Grundlage für die Berichterstattung der Finanzmarktteilnehmer (i.e. unserer Partner sowie von 1741 selbst). Die grossen Datenprovider stellen gewisse Nachhaltigkeitsdaten entsprechend bereits jetzt zur Verfügung.

Wie erhalte ich Daten von Unternehmen, welche weniger als 500 Mitarbeiter haben oder nicht den EU-Vorgaben unterliegen? Darf in solche Unternehmen überhaupt investiert werden oder ist das gänzlich verboten? Was ist mit Private Equity, Private Debt und anderen alternativen Investments?

Die EU erhofft sich natürlich, dass alle Unternehmen weltweit sich dem Druck beugen für sich selbst ESG-Daten zu publizieren. Es gibt aber auch die Möglichkeit, durch die Heranziehung von sogenannten Taxations die notwendigen Informationen für ein Investments abzuleiten. Dieser Ansatz könnte auf Bedenken grosser institutioneller Investoren stossen, da diese deren Investments erwartungsgemäss vom Vorliegen anerkannter ESG-Kriterien abhängig machen werden. Jedoch ist der Datenmangel im Bereich von kleinen und mittleren Unternehmen bekannt. Insoweit wird der Einsatz von Schätzungen diskutiert.

Liechtenstein

1741 Fund Management AG
Bangarten 10
9490 Vaduz

Switzerland

1741 Fund Solutions AG
Burggraben 16
9000 St. Gallen

1741 Fund Solutions AG,
Zweigniederlassung Richterswil
Seestrasse 9
8805 Richterswil

Luxembourg

1741 Fund Services S.A.
94B, Waistrooss
5440 Remerschen

1741 Fund Management AG
Zweigniederlassung Luxembourg
6, Rue Kummert
6743 Grevenmacher

Austria

1741 Fund Management AG,
Zweigniederlassung Österreich
Parkring 12
1010 Vienna

Wenn ich mich bzw. ein von mir verwaltetes Produkt als sogenanntes ESG Art. 8 Produkt bewerbe, wo erhalte ich entsprechende Indizes als Grundlage für Investments, die den Voraussetzungen entsprechen?

Es gibt bereits einige Benchmark Indizes, die den neuen EU-Bestimmungen zu Nachhaltigkeitsindizes entsprechen und unterschiedliche ESG-Ziele verfolgen. So gibt es etwa Indizes, die auf ein «debrowning» setzen (sog. Paris Alignment). Auch werden Indizes und Ratings angeboten, die die neue EU-Terminologie zur Nachhaltigkeit abbilden sollen (sog. Taxonomy Alignment). Sämtliche grossen Indexanbieter werden entsprechende Benchmark Indizes bereitstellen.

Kann ich mir auch einen eigenen «Nachhaltigkeitsbenchmark» im Sinne von Art. 8 SFDR zusammenstellen?

Das ist grundsätzlich möglich, jedoch muss jeder Nachhaltigkeitsindex den aufsichtsrechtlichen Vorgaben der EU-Benchmark-Verordnung entsprechen. Diese stellt hohe Anforderungen an den Benchmark-Anbieter, die Indexzusammensetzung sowie die zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitskriterien.

Begriffsbestimmungen:

PAI	Principal Adverse Impact (PAI) = Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens (Art. 4 SFDR) oder auf Ebene des Finanzprodukts (Art. 7 SFDR)
ESG	E=Environmental, S=Social und G=Governance
Nachhaltige Investition	ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften;
Nachhaltigkeitsrisiko	ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.
Nachhaltigkeitsfaktoren	sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Mit freundlichen Grüssen
1741 Fund Management AG

Markus Wagner
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Stefan Schädler
Mitglied der Geschäftsleitung

Liechtenstein

1741 Fund Management AG
Bangarten 10
9490 Vaduz

Switzerland

1741 Fund Solutions AG
Burggraben 16
9000 St. Gallen

1741 Fund Solutions AG,
Zweigniederlassung Richterswil
Seestrasse 9
8805 Richterswil

Luxembourg

1741 Fund Services S.A.
94B, Waistrooss
5440 Remerschen

1741 Fund Management AG
Zweigniederlassung Luxembourg
6, Rue Kummert
6743 Grevenmacher

Austria

1741 Fund Management AG,
Zweigniederlassung Österreich
Parkring 12
1010 Vienna